

des Bundesvorstandes des FDGB vom 10. 3. 1969).

Bei der Erziehung straffällig gewordener Jugendlicher, die zur Bewährung verurteilt wurden, kommt dem Jugendverband eine besondere Verantwortung zu. Die FDJ-Grundorganisationen haben solchen Jugendlichen kameradschaftliche Hilfe zu gewähren, sie in gefestigte, FDJ-Kollektive einzuordnen und ihnen abrechenbare, ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende gesellschaftliche Aufgaben zu übertragen. Sie sollen diesen Jugendlichen erfahrene Paten zur Seite stellen.

Das in Abs. 2 geregelte Recht, Disziplinarmaßnahmen bei Pflichtverletzungen des Verurteilten anzuwenden, trifft nur für Leiter, nicht aber für gesellschaftliche Organisationen zu. Diese haben aber das Recht, entsprechende Disziplinarmaßnahmen beim Leiter des Betriebes zu beantragen.

3. Die Pflichten der Leiter bestehen für den betrieblichen Bereich insbesondere darin, zu sichern, daß der auf Bewährung Verurteilte in einem Kollektiv arbeitet, das in der Lage ist, auf ihn erzieherisch einzuwirken und in dem günstige Bedingungen für seine positive Entwicklung vorhanden sind, die Ursachen der Straftat zu überwinden, festgelegte Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu verwirklichen und die dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen oder Auflagen (z. B. zur Bewährung am Arbeitsplatz, zur Qualifizierung, zum Schadenersatz usw.) zu realisieren.

In der Regel sind im bisherigen Kollektiv günstige Möglichkeiten zur Erziehung des Verurteilten oder es können solche geschaffen werden. Andernfalls hat der Leiter im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen dafür Sorge zu tragen, daß der Verurteilte in ein Kollektiv eingegliedert wird, das über die erforderlichen erzieherischen Potenzen verfügt. Dies kann durch eine Versetzung erfolgen, wenn sich dadurch die

im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeits- und Lohnbedingungen nicht verändern. Kann dies im neuen Kollektiv nicht gewährleistet werden, so ist ein Änderungsvertrag gemäß § 49 AGB in Übereinstimmung mit dem Verurteilten zu schließen.

Der Betriebsleiter — oder der von ihm Beauftragte — haben

- dafür Sorge zu tragen, daß das Kollektiv über die Ergebnisse der Hauptverhandlung informiert und ihm geholfen wird, Schlußfolgerungen aus der Straftat zu ziehen sowie den Erziehungsprozeß inhaltlich auszugestalten und zu realisieren,
- selbst Einfluß auf den Verurteilten zu nehmen und ihm bei der Selbsterziehung, seiner Bewährung und Wiedergutmachung zu helfen,
- die Ursachen und Bedingungen der begangenen Straftat aufzudecken und, soweit sie im Einflußbereich des Verantwortlichen liegen, auf ihre Beseitigung hinzuwirken,
- leitungsmäßige Schlußfolgerungen aus der begangenen Straftat und der Verurteilung für die Erziehungsarbeit im Bereich und für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit zu ziehen, insbesondere in den Kollektiven eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen zu entwickeln,
- sich mit sachkundigen Werkträgern (z. B. Schöffen, Kollektivvertretern und anderen Werkträgern, die am Strafverfahren mitwirkten) und den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb über die einzuleitenden Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung zu beraten und bei der Realisierung mit ihnen eng zusammenzuarbeiten,
- zu kontrollieren, ob die im Betrieb getroffenen Maßnahmen zur Erziehung der Strafrechtsverletzer verwirklicht werden, und das zuständige Gericht über die Ergebnisse der Erziehung des Verurteilten zu informieren (vgl. auch § 342 Abs. 4 StPO),